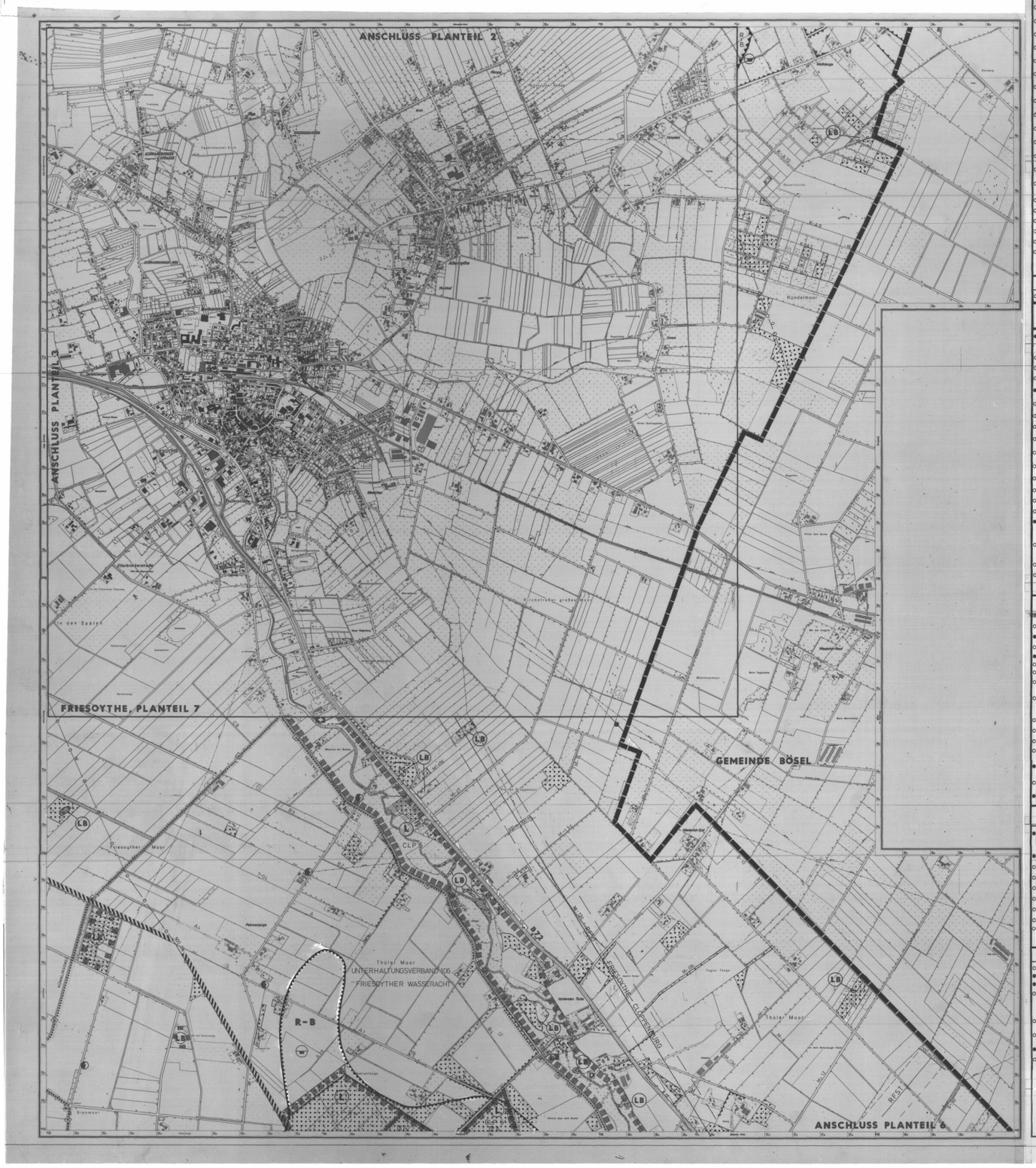

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung 1990
Planzl 90 vom 18.12.1990 BGBl.I 1990 S. 58)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO 1990 BGBl.I S. 132)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
  - Wochenendhausgebiete
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
  - Hofstellen
- Schießstand
- Versorgung
- Tennis
- Reiten
- Reiten
- Gestüt
- Hotel

Im Flächennutzungsplan kann bei den Flächen für die Baulichen gem. §5 Abs 2 BauGB/ §9 BauNVO 1990 BGBl.I S.132) lediglich Zwecksbestimmung eingetragen werden.

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO 1990 BGBl.I S. 132)

- 0,5 Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze

Flächen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Gemeinbedarf und sonstiges Bauliches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen.
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltung
- Bauhof
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Soziales Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten
- Dorfgemeinschaftshaus
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Jugendherberge
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr
- Dorfplatz

- Flächen für Sport- und Spielanlagen

Anlagen:

- Sportanlagen
- Spielanlagen

Im Flächennutzungsplan können die verschiedenen Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenabgrenzung verwendet werden.

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Überörtlicher Verkehr:

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ortsdurchfahrt
- B Bundesstraße
- K Kreisstraße
- L Landesstraße
- P Ruhender Verkehr

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Zweckbestimmung:

- Flughafen
- Segelfluggelände
- Landeplatz
- Hubschrauberlandeplatz

- Sonstige Verkehrsflächen

- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung
- Pumpwerk

Im Flächennutzungsplan können die verschiedenen Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenabgrenzung verwendet werden.

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- Richtfunk
- Abbruch

- W Wasser
- A Abwasser
- G Gas
- S Strom

Erdgastransportleitungen:

- Transitleitung - Achse - Sendetrasse (36" mit Begleitkabel, 12 x Schutzstreifen, dinglich gesichert)
- Ruhrgas - Emdtrasse - (36" mit Begleitkabel, 10 x Schutzstreifen, dinglich gesichert)
- Erdgasverteilung Midel (9 x Schutzstreifen)
- Mineralölleitungen (20", 10 x Schutzstreifen)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Tennis
- Schützenplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

Zweckbestimmung:

- Hafen

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung

- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- I Schutzzone I mit Brunnen, 20 m ø
- II Schutzzone II
- III A Schutzzone III A
- III B Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Versorgungsgrenze des Ostfriesisch-Oldfriesischen Wasserverbandes
- Grenze des Unterhaltungsverbandes 103 "Ihe - Bruchwasser"
- Grenze des Unterhaltungsverbandes 106 "Friesoyther Wasseracht"
- Unterhaltungsverband "Nesselländer Wasseracht"

Die Flächennutzungen können auch als Überlagerung verwendet werden.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Abbaufläche/Abbaugebiet)

Rohstoffsicherungsgebiete

- R-B Rohstoff für den Hoch- und Tiefbau
- R-E Rohstoff für die Energieversorgung
- R-I Rohstoff für die Eisen- und Stahlindustrie
- R-K Rohstoff für die keramische Industrie
- R-T Rohstoff für die Torfindustrie

Im Flächennutzungsplan können die Rohstoffsicherungsgebiete entfallen.

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Die Flächennutzungen können auch als Überlagerungen verwendet werden.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, BauGB)

Im Detail und zur weiteren Unterscheidung der Schutzgebiete und Schutzobjekte Differenzierungen in der Umgrenzungsmöglichkeit zulässig.

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil

- Besonders geschütztes Biotop gemäß § 20 a WaG
- Besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß § 20 b WaG

- Wallhecke gemäß § 33 WaG

Regelungen für die Bauflächenfolgung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan beschränkt (§ 172 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes - Gemeindegrenze
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Versorgungsanlagen oder für Versorgungsleitungen zum Schutz gegen unbefugte Benutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
  - Rohrfernleitungen/Versorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Grenze der Flurbereinigung Nechtsundorf

- CLP 5 Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor
- CLP 6 Landschaftsschutzgebiet Duvensand/Horsteberg

- A,B2,M-13C Bezeichnung der Verbandsgewässer der Friesoyther Wasseracht

im Plan enthalten
im Plan nicht enthalten

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/6 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (13 Blätter) beschlossen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Niehaus
Der Bürgermeister

Siegel

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1990 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 20.04.09.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 01. Juni 1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlicher Auslegung wurden am 12.06.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Erläuterungsberichtes hat vom 20. Juni 1994 bis 20. Juli 1994 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1995 diesen überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 28. August 1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes hat vom 04. September 1995 bis 06. Oktober 1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 11. Dezember 1995 beschlossen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 204-209, 10 21101 53007) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben/Nebenbestimmungen/ohne Auflagen gemeinsam/Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 08.05.1996

gez. Mack
(Bezirksregierung Weser-Ems)

Der Rat der Stadt Friesoythe ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Auskünften in seiner Sitzung am ..... nachgekommen. Der Flächennutzungsplan hat sowor wegen der Auflagen/Maßgaben/Auskünften vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 28. Juni 1996 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 28. Juni 1996 wirksam geworden.

Friesoythe, den 01.07.1996

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Innerhalb von vieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage:	Deutsche Grundkarte:	1 : 5.000 Verkleinerungen auf 1 : 10.000
	Blatt-Nr.:	-
	Blatt-Name:	-
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom Katasteramt:	Cloppenburg
	Ausgabejahr:	1990
Erlaubnisvermerk:	Vervielfältigungserlaubnis für:	die Stadt Friesoythe
	erteilt durch das Katasteramt:	Cloppenburg
	am:	05. Dezember 1990
	Az:	A 373/90

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage:	Topographische Karte	1 : 100.000
	Blatt-Nr.:	C 3108
	Blatt-Name:	-
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom:	Niedersächsischen Landesverwaltungsamt (NLVA-Abt. LV)
	Ausgabejahr:	1990
Erlaubnisvermerk:	Vervielfältigungserlaubnis für:	die Stadt Friesoythe
	erteilt durch:	das NLVA-Abt. LV B 5
	am:	31. Oktober 1990
	Az:	5/x/90

DIE VERFAHRENSVERMERKE BEFINDEN SICH AUF DEM PLANTEIL 1

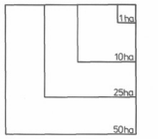

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 100.000

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FRIESOYTHE

PLANTEIL 4

PLANUNG-BAULEITUNG-BERATUNG-GUTACHTEN
Bauleitplanung, Städtebau
Gärten und Landschaftsplanung
Kommunaler Tiefbau
Verkehrswesen
Wasserbau

BOKHART MUMM
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
Hasenweg 33 A
27793 Wildeshausen
Telefon (04431)81963
Telefax (04431)57813

Maßstab: 1 : 10 000	Stand der Bearb. gem HOAI	Stand des Verfahrens gem BauGB		Der Planverfasser
Plangröße: 0,96 qm		§ 3 Abs. 1	JUN 1 '92	
Blatt-Nr.: 28/4	Vorentwurfsplanung	§ 4 Abs. 1	SEPT 92	gez. Mumm
	Entwurfsplanung	§ 3 Abs. 2	5.DEZ.95/12.95	
	Genehmigungsplanung	§ 6	06.5.96	

0,96 qm / 11 Bln